

UHINGEN

LANDKREIS GÖPPINGEN



BEBAUUNGSPLAN M=1:500

STEINIGE HALDE I

SPARWIESEN

1. ÄNDERUNG

ORTSBAUAMT:

UHINGEN, DEN 21.9.84

GEFERTIGT :

Kunt
BAUAMTSLEITER

BÜRGERMEISTERAMT:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BBauG)

am 18. Mai 84

BEKANNTMACHUNG DES ENTWURFS IM AMTSBLATT Nr. 22

vom 9. Juni 84

~~FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (2a (2) BBauG)~~

~~vom bis~~

~~ÖFFENTLICH AUSGELEGT (2a (6) BBauG)~~

~~vom bis~~

SATZUNGSBESCHLUSS (10 BBauG § 111 LBO)

am 21. Sept. 84

GENEHMIGT MIT ERLASS Nr. (§ 11 BBauG)

am 10. April 85

BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT (§ 12 BBauG)

Nr. 16

vom 27. April 85

UND ÖFFENTLICH AUSGELEGT (§ 12 BBauG)

vom 25 bis 27. April 85

UHINGEN, DEN

27. April 85

Bürgermeister

Raum 2/



Bebauungsplan " Steinige Halde I " Sparwiesen 1. Änderung

In Ergänzung des Plans gilt folgender Text :

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBauG und BauNVO)

1. Bauliche Nutzung

- | | |
|--|--|
| 1) Art und Mass der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BBauG) | siehe Planeinschrieb |
| 2) Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BBauG) | siehe Planeinschrieb |
| 3) Garagen u. Stellplätze
(§ 9 (1) 4 BBauG) | zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garageneinfahrt ist ein Mindestabstand (Stauraum) von mind. 5,50 m einzuhalten. |

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 73 LBO)

- | | |
|--|---|
| 1. Aussere Gestaltung (§ 73 (1) LBO) | Aussenwände mit Verkleidungen aus Kunststoff- oder Metallplatten sowie glänzendem und reflektierendem Material sind unzulässig. Für die Dachdeckung sind Farben in den Tönen dunkelrot- braun zulässig. |
|--|---|

C HINWEISE

Gebäude im Bereich der bestehenden Freileitung sind in der Höhenentwicklung begrenzt. Sie dürfen nicht höher wie 3,00 m Abstand unter der Leitungsführung erstellt werden.

~~MIT INKRAFTTRETEN DIESER BEBAUUNGSPLANS TRETEN IM GELTUNGSBEREICH ALLE GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANE AUSSER KRAFT~~

Im übrigen siehe Festsetzungen des am 7.9.1977 genehmigten Bebauungsplans

-S-
Gemeinde UHINGEN
Kreis GÖPPINGEN

B e g r ü n d u n g

gem. § 9 Abs. 8 BBauG zum Bebauungsplan " Steinige Halde I", 1. Änderung
UHINGEN

1. Abgrenzung des Plangebiets

Die Änderung umfasst eine ca. 800 qm grosse Fläche entlang dem Harzerweg, westlich der Einmündung Schwarzwaldstrasse unter der Hochspannungsleitung 110 KV .

2. Die Planänderung war erforderlich, nachdem die ursprüngliche Konzeption nur eine Häuserzeile entlang der Schwarzwaldstrasse und keine Bebauung der Grundstücke unter der Hochspannungsleitung vorsah.

Bei Einhaltung bestimmter Mindestabstände unter den Hochspannungsleitungen kann die Fläche, wie im übrigen Plangebiet, entsprechend dem Plangebiet " Steinige Halde II " überbaut werden. Die überbaubare Fläche entlang der Schwarzwaldstrasse wird im Bebauungsplangebiet nach Norden erweitert.

3. Einordnung

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Wohnfläche dar. Die Festsetzungen entsprechen dem Bebauungsplan " Steinige Halde I " mit erhöhter Geschossflächenzahl. Die Geschosszahl wurde mit begrenzter Höhe festgesetzt, da unter der Hochspannungsleitung ein Abstand von 3,00 m einzuhalten ist.

4. Das überplante Gebiet gehört zum Grundstück Schwarzwaldstrasse 15, welches bereits überbaut ist und besteht derzeit aus einem Nutzgarten.

5. Das Gelände ist eben und in Privatbesitz. Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Verkehrserschliessungsanlagen bestehen. Die überplante Fläche liegt in mitten der Baugebiete " Steinige Halde I " und " Steinige Halde II " .

6. Die bauliche Nutzung des geänderten Gebiets schliesst eine Lücke in der umgebenden Bebauung. Besondere Erschliessungskosten entstehen durch die Änderung des Bebauungsplan " Steinige Halde I " nicht.

Uhingen, den 18.5.1984

(Veil)

